

Reader für Interessierte und Engagierte

Teil 1: Junge Geflüchtete in Bremen

Im Reader haben wir wichtige Informationen für Interessierte und Engagierte zusammengestellt. Der Reader umfasst drei Teile.

Im ersten Teil stellen wir wichtige Hintergrundinformationen zur Situation junger Geflüchteter dar. Alle, die mehr über die Lebenssituation der jungen Menschen, die nach Deutschland geflohen sind, erfahren möchten, finden hier Informationen als Einstieg in das Thema.

Teil 2 und Teil 3 befassen sich detailliert mit unserem Konzept zur Vermittlung von ehrenamtlichen Mentorenschaften (2) und Einzelvormundschaften (3). Diese Teile sind interessant für diejenigen, die sich als Ehrenamtliche in der Begleitung von jungen Geflüchteten engagieren möchten: als Mentor:in oder als Einzelvormund:in (für eine:n Minderjährige:n).

Im ersten Teil informieren wir über folgende Themen:

1. Von wem sprechen wir? Flüchtling, Geflüchtete, Migrant:in, junge Menschen mit Fluchterfahrung...
2. Viele Schicksale – Wer sind die jungen Geflüchteten?
3. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)
4. Junge Volljährige - 18 und dann?
5. Unsicherer Aufenthaltsstatus
6. Anlaufstellen und Unterstützung
7. Informationen und Tipps zum Weiterlesen

1. Von wem sprechen wir? Flüchtling, Geflüchtete, Migrant:in, junge Menschen mit Fluchterfahrung...

Immer wenn von jungen Geflüchteten die Rede ist, werden – je nach Kontext – verschiedene Begriffe verwendet. Wir verwenden den Begriff „junge Geflüchtete“ und meinen damit junge Menschen mit Fluchterfahrung. Das umfasst für uns Minderjährige und junge Volljährige im Alter von ca. 15 bis 27 Jahren. Unbegleitete Minderjährige, die ohne ihre Familien allein nach Deutschland gekommen sind, werden oft mit dem Kürzel „umF“ (= unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) bezeichnet. Inzwischen haben sich bei den relevanten Akteuren die Begriffe junge Geflüchtete, junge Menschen mit Fluchterfahrung oder fluchterfahrene junge Menschen durchgesetzt; weil der Begriff „Flüchtling“ zunehmend negativ besetzt ist, vermeiden wir ihn. Im Behördendeutsch werden Minderjährige auch als „umA“ (unbegleitete minderjährige Ausländer) bezeichnet. Sowohl umA als auch der Begriff „Migrant:in“ vermeiden es, die Besonderheit der Flucht als Grund der Auswanderung zu erwähnen.

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge engagiert sich seit 1998 für die Rechte und Perspektiven junger Geflüchteter. Der BumF e.V. hat in seinem Namen noch diese Formulierung, obgleich sein Tätigkeitsfeld inzwischen viel breiter angelegt ist. Neben der Kernaufgabe, sich um die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die alleine nach Deutschland gekommen sind, zu kümmern, richtet sich der BumF zunehmend auch an begleitete Kinder und Jugendliche, die mit ihren Familien in Deutschland leben.

2. Viele Schicksale – Wer sind die jungen Geflüchteten?

Gemeinsam ist diesen jungen Menschen, dass sie bei uns in Deutschland eine neue Heimat suchen; dies auch manchmal nur auf Zeit. Ansonsten ist die Gruppe „junge Geflüchtete“ sehr heterogen; damit sind viele Schicksale, verschiedene Lebenswege und Persönlichkeiten verbunden.

Die jungen Menschen kommen aus unterschiedlichen Herkunftsländern (Afghanistan, Syrien, Guinea, Gambia, Somalia etc.). Sie haben Deutschland auf unterschiedlichen Wegen erreicht (auf dem Boot, zu Fuß, im Lastwagen...). Auch die Fluchtgründe sind sehr vielfältig (Krieg, Verfolgung, Armut, Naturkatastrophen etc.) und zum Teil auch jugend- und geschlechtsspezifisch (z.B. drohende Zwangsrekrutierung, Zwangsheirat).

Außerdem unterscheiden sich junge Geflüchtete hinsichtlich:

- ihrer sozialen und kulturellen Herkunft. Auch Menschen, die aus dem gleichen Land kommen, können in sehr unterschiedlichen Milieus aufgewachsen sein.
- ihrem Bildungsstand – einige sind nie zur Schule gegangen (sog. Analphabet:innen), andere standen kurz vor ihrem Schulabschluss oder Ausbildungsabschluss.

- ihrem gesundheitlichen und psychischen Zustand. Einigen jungen Geflüchteten geht es gesundheitlich gut, andere haben belastende Erfahrungen in ihrem Heimatland gemacht, einige eine kräftezehrende und langwierige Flucht überstanden und wieder andere leiden unter der aufenthaltsrechtlichen Situation in Deutschland oder unter der Trennung von ihren Angehörigen.

3. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind jugendliche Flüchtlinge oder Flüchtlinge im Kindesalter, die ohne ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte nach Deutschland einreisen. Ihre Eltern sind verstorben oder sie haben die Eltern im Heimatland oder auf der Flucht (aus den Augen) verloren, sind auf eigene Initiative geflohen oder von Eltern und Verwandten geschickt worden. Zurzeit (September 2020) leben mehrere Hunderte umF und junge Erwachsene bis 21 Jahre in Bremen. Die weit überwiegende Mehrzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Bremen ist männlich.

Ihre Rechte

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten in Deutschland als besonders schutzbedürftig. Deshalb stehen ihnen bestimmte Rechte zu:

- die Aussetzung der Abschiebung bis zum 18. Lebensjahr. UmF dürfen bis zur Volljährigkeit nicht abgeschoben werden und erhalten deshalb eine Duldung.
- Eingliederung in das Jugendhilfesystem
- Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr (in Bremen)

Information zur Duldung

Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern beschreibt den Aufenthaltsstatus, dass die Abschiebung (Rückführung ins Herkunftsland) temporär ausgesetzt ist. Sie wird für wenige Wochen, Monate und bis zu einem Jahr, oder im Falle einer Ausbildungsduldung für die gesamte Dauer der Ausbildung erteilt und muss immer wieder verlängert werden. Die Unsicherheit, die mit der Duldung einhergeht, wird von vielen jungen Geflüchteten als Belastung erlebt.

Aufnahmeverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Ankommen in Deutschland

Zunächst kommen alle umF in der Erstaufnahme. Um ins Jugendhilfesystem geleitet zu werden, wird das Alter ermittelt. Haben die umF einen Pass dabei, werden die Angaben aus diesem entnommen. Wenn es keinen Pass gibt und auch sonst keine/nicht ausreichende Unterlagen über das Alter vorliegen, wird das Alter durch das Jugendamt geschätzt. Wird bei dieser Schätzung (durch Inaugenscheinnahme) eine Minderjährigkeit festgestellt, werden die Jugendlichen in Obhut genommen. Ein anschließender Clearingprozess soll klären, welchen Hilfebedarf die jungen Geflüchteten haben.

Gleichzeitig werden ein Casemanagement (der/die zuständige Sachbearbeiter:in beim Jugendamt) und eine Vormundschaft festgelegt. In der Regel wird eine Amtsvormundschaft bestimmt, d.h. ein:e Mitarbeiter:in vom Jugendamt übernimmt die rechtliche Sorge. Der Gesetzgeber hat jedoch in seinen Regelungen die eindeutige Vorrangstellung der ehrenamtlichen Einzelvormund:innen vorgeschrieben (§ 1791b BGB), d.h. ehrenamtlich tätige Einzelpersonen sind vorzuziehen. Nach dem Clearingprozess werden die Jugendlichen in einer Folgeeinrichtung, i.d.R. einer Jugendwohngruppe untergebracht, in der sie (im Regelfall) bis zur Volljährigkeit leben. Auch ein Schulplatz steht den Minderjährigen zur Verfügung.

Seit dem 01.11.2015 werden neu ankommende umF auf die Bundesländer auf Grundlage einer Quote („Königsteiner Schlüssel“) umverteilt und anschließend in Obhut genommen. Da die Anzahl der Neueinreisenden bundesweit seit 2016 stark zurückgegangen ist und Bremen seine Aufnahmequote bereits erfüllt hat, werden neu eingereiste Unbegleitete in Bremen momentan nur aufgenommen, wenn z.B. nahe Verwandte hier leben oder ihr Gesundheitszustand keine Umverteilung zulässt.

Bei dem beschriebenen Aufnahmeverfahren handelt es sich um den Idealfall, in der Realität gibt es an vielen Stationen immer wieder Schwierigkeiten:

- Die Alterseinschätzung führt manchmal zu Problemen, wenn die Jugendlichen älter oder volljährig geschätzt werden. In diesem Fall können die Jugendlichen Widerspruch einlegen („Alterswiderspruchsverfahren“).
- Amtsvormund:innen betreuen i.d.R. viele Fälle und können deshalb nicht immer individuell auf die Bedürfnisse der jungen Menschen eingehen.
- Häufig ist die Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen nicht bedarfsgerecht. In einigen Einrichtungen leben bis zu 30 Jugendliche in einem Haus, nicht alle Mitarbeiter:innen sind pädagogisch ausgebildet. Die Unterbringung in separaten Flüchtlingsseinrichtungen kann zur sozialen Isolation führen.
- Die Schulsituation der jungen Geflüchteten ist schwierig, da sie – wenn sie älter als 16 Jahre sind – in separaten Klassen (sog. „Vorklassen“) beschult werden. Die Vorbildung der Schüler:innen in diesen Klassen ist extrem heterogen, wodurch Unterricht und individuelle Lernfortschritte erschwert werden.
- Zudem haben geflüchtete Jugendliche wenig Zeit, um die Ausbildungsreife zu erlangen. Für einige Jugendliche bringt die Schulsituation zusätzliche Belastungen; einige fühlen sich überfordert.

4. Junge Volljährige – 18 und dann?

Je nach Herkunftsland gelten verschiedene Vorgaben für die Volljährigkeit. Inzwischen wird in Bremen (wie in anderen Bundesländern) die Volljährigkeit z.B. für umF aus Guinea oder Gambia – abweichend vom Herkunftsland – auf 18 festgelegt.

Die Mehrzahl der zurzeit hier lebenden jungen Geflüchteten ist volljährig. Mit Erreichen der Volljährigkeit gelten junge Geflüchtete als Erwachsene, die ihr Leben selbständig gestalten. Die Volljährigkeit bedeutet für sie eine einschneidende Zäsur, da die Jugendhilfe sukzessive bzw. abrupt beendet wird. Vor den Anforderungen des Erwachsenwerdens stehen sie dann meist alleine. Anders als junge Menschen, die hier geboren/aufgewachsen sind und in ihrer Familie leben, haben junge Geflüchtete meist keine familiäre Unterstützung und kein starkes soziales Netzwerk. Dies gilt zumal für diejenigen, die nie in der Jugendhilfe waren. Ähnlich schwierig ist die Situation für junge Menschen, die mit ihren Familien nach Bremen kommen und durch ihre Familien wenig Unterstützung erhalten, da diese selbst die Integrationsanforderungen bewältigen müssen.

Welche Herausforderungen müssen die jungen Menschen bewältigen?

- erfolgreicher Abschluss der Schule
- Suche nach einem Ausbildungsplatz, Bewältigung der Ausbildungsanforderungen und erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung
- Umgang mit Behörden, Beantragung der Fortsetzung der Jugendhilfe bzw. von ergänzenden Sozialleistungen (BAB, Wohngeld etc.)
- Suche einer eigenen Wohnung, Umzug, selbständiges Wohnen
- Suche nach einem Arbeitsplatz
- ökonomische Verselbständigung
- und vieles mehr

Jugendliche, die bislang durch eine:n ehrenamtliche Vormund:in oder Mentor:in begleitet wurden, haben meist weiterhin ein:n Ehrenamtliche:n an ihrer Seite, denn erfahrungsgemäß bleibt der Kontakt bestehen, auch wenn offiziell die Vormundschaft mit Erreichen des 18. Lebensjahr beendet wird (siehe Reader Teil 3).

Jugendhilfe – Hilfen für junge Volljährige

Auch Volljährige können weiterhin Leistungen der Jugendhilfe beantragen. Antragstellender ist der junge Mensch selbst. Entscheidend bei der Prüfung des Antrags durch das Sozial-/Jugendamt ist: Besteht ein individueller Hilfebedarf bei der Persönlichkeitsentwicklung und/oder der eigenverantwortlichen Lebensführung? Wünscht sich und braucht der junge Mensch weiterhin Unterstützung, sollte bereits vor dem 18. Geburtstag ein Antrag auf Verlängerung der Jugendhilfe gestellt werden, da eine

Verlängerung erfahrungsgemäß einfacher zu erwirken ist, als ein Neueinstieg in die Jugendhilfe. In der Regel wird die Hilfe nur bis Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, im Einzelfall kann sie bis zum 27. Lebensjahr fortgesetzt werden. Erstanträge sind nur vor Vollendung des 21. Lebensjahres möglich.

5. Unsicherer Aufenthaltsstatus

Die Lebenssituation der jungen Geflüchteten ist massiv durch ihren unsicheren Aufenthaltsstatus geprägt. Ein Teil von ihnen kann über das Asylverfahren einen (befristeten) humanitären Aufenthaltstitel erlangen. Der Aufenthaltstitel gewährt ihnen neben dem Bleiberecht auch Zugang zu Integrationskursen und anderen Fördermaßnahmen sowie bei Bedarf zu den Sozialleistungen, die es auch für deutsche Staatsbürger gibt.

Für viele anderen ist das nicht der Fall. Ihnen wird beim Vorliegen entsprechender Gründe nach einem ablehnenden Asylbescheid eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung) erteilt, die oft nur eine kurze Gültigkeitsdauer hat und daher immer wieder verlängert werden muss. Eine Duldung besagt kein Bleiberecht, sondern nur, dass wegen bestimmter Gründe eine Abschiebung derzeit nicht möglich ist. Durch die Unsicherheit, die damit verbunden ist, ist es manchmal schwieriger langfristige Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Diese Situation bringt oft hohe psychische Belastungen mit sich. Hinzukommt, dass mit einer Duldung oft mehr bürokratische Hürden zu überwinden sind. So muss für die Aufnahme einer Arbeit oder einer betrieblichen Ausbildung immer die Erlaubnis der Ausländerbehörde eingeholt werden und viele Sprachkurse und Fördermaßnahmen sowie bestimmte Sozialleistungen (z.B. SGB II Leistungen vom Jobcenter und meistens auch Kindergeld) sind nicht zugänglich; auch auf dem Wohnungsmarkt ist eine Duldung eine schlechtere Voraussetzung, um einen Mietvertrag zu bekommen.

Von der Duldung zum Aufenthaltstitel

Sich den Aufenthalt zu sichern und eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen ist für viele junge Geflüchtete ein großes Anliegen. Ein Weg aus dem Status der Duldung heraus ist über den Bildungsweg. Junge Geflüchtete haben die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach §25a AufenthG zu bekommen, wenn sie seit mindestens 4 Jahren in Deutschland leben, entweder seit 4 Jahren in Deutschland zur Schule gehen/eine Ausbildung machen oder hier einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben und den Antrag auf diese Aufenthaltserlaubnis stellen, bevor sie 21 Jahre alt werden. Eine Arbeitshilfe zum neuen Bremer Erlass ist auf unserer Website zum Download abrufbar.

Wenn der 21. Geburtstag bereits vollendet ist und auch, wenn die Voraussetzungen sonst erfüllt werden, regelt in Bremen ein Erlass vom September 2020, dass junge Geflüchtete, die seit 4 Jahren in Deutschland leben und sich in einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung befinden oder sich durch geförderte Maßnahmen auf eine Ausbildung

vorbereiten, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen können.

Weitere Gründe für eine Aufenthaltserlaubnis können auch eine lange Aufenthaltsdauer mit einer Duldung, gesundheitliche Gründe oder die besondere Situation im Herkunftsland sein. Wir empfehlen eine Beratung in Anspruch zu nehmen, um im Einzelfall zu klären, ob diese oder andere Möglichkeiten für jemanden in Frage kommen.

6. Anlaufstellen und Unterstützung in Bremen

Fluchtraum Bremen e.V. und andere Akteure in Bremen bieten Unterstützung und Beratung für junge Geflüchtete an.

Angebote von Fluchtraum Bremen e.V.

- Ehrenamtliche Mentor:innen und Einzelvormund:innen: Auf Wunsch vermitteln wir jungen Geflüchteten eine:n ehrenamtliche:n Mentor:in und Minderjährigen eine:n ehrenamtliche:n Einzelvormund:in (siehe Reader Teil 2 und Teil 3).
- Angebote zur Beratung und Unterstützung:
 - Beratungsbüro für Fragen zu Asyl/Aufenthalt und Sozialleistungen
 - Beratungscafé für junge Geflüchtete im Jugendhaus Buchte – offener Treffpunkt und Unterstützung in Alltagsfragen (Bewerbungen, Behördenschreiben, Wohnungssuche etc.)
 - Lerntreff im Beratungscafé (Hausaufgaben/Deutschlernen/Prüfungsvorbereitung)
 - Lotsenprogramm – Begleitung zu Terminen (beim Jobcenter, Migrationsamt, Wohnungsbesichtigung etc.)
 - Mädchentreff – für Mädchen und junge Frauen mit Fluchterfahrung
 - Schulungen und Workshops für Ehrenamtliche, Interessierte und Fachkräfte
 - Empowermentprojekte für junge Geflüchtete

Mehr Informationen zu aktuellen Themen, Arbeitshilfen und unseren Angeboten stehen auf unserer Website: www.fluchtraum-bremen.de

Andere Anlaufstellen in Bremen

Einige wichtige Anlaufstellen, die junge Geflüchtete in unterschiedlichen Bereichen unterstützen, sind:

- Aufsuchende Hilfe der Jugendberufsagentur
- AVA Ankommen - Verwurzeln - auf eigenen Beinen stehen
- AWO Beratungsstelle für Asylbewerber:innen und Geflüchtete

- Bremer & Bremerhavener IntegrationsNetz (bin)
- Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen (BeBeE)
- Bremer Jungenbüro
- Fachstelle Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur
- Flüchtling für Flüchtling e.V.
- Flüchtlingsrat Bremen
- Refugio
- Zuflucht Ökumenische Ausländerarbeit e.V.

7. Informationen und Tipps zum Weiterlesen

Auf folgenden Websites und Portalen sind weitere Informationen zur Situation von jungen Geflüchteten sowie zum ehrenamtlichen Engagement zu finden:

- Die Website von Fluchtraum Bremen e.V.
www.fluchtraum-bremen.de
- Die Website des Bundesfachverbands für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit Hintergrundinformationen und Arbeitshilfen zu vielen Themen
www.b-umf.de
- Das Ehrenamtsportal der VHS mit Informationen, Hinweise und Tipps für die Begleitung von Geflüchteten
www.vhs-ehrenamtsportal.de
- Das Portal "Welcome to Bremen" mit Infos über Angebote und Anlaufstellen für Geflüchtete in Bremen
www.welcometobremen.de
- Infobroschüre für Jugendliche: „Das Asylverfahren: Deine Rechte, deine Perspektiven“, vom Flüchtlingsrat Niedersachsen
www.nds-fluerat.org

Wir wünschen viel Freude beim Engagement! Ihr Fluchtraum-Team, Oktober 2020

Impressum

Fluchtraum Bremen e.V., Berckstr. 27, 28359 Bremen

Telefon 0421 8356153, info@fluchtraum-bremen.de, www.fluchtraum-bremen.de

Vorstand: C. Schmitt, Amtsgericht Bremen, VR 6569

Die Sparkasse in Bremen, IBAN DE75 2905 0101 0001106913, BIC SBREDE22XXX